

Motion zur Einführung eines Aufenthaltsrechts ausländischer Elternteile liechtensteinischer Kinder

Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit.a der Geschäftsordnung des Landtages reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

„Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesvorlage betreffend die Regelung des Aufenthaltsrechts von ausländischen Elternteilen minderjähriger liechtensteinischer Kinder in Vorschlag zu bringen. Leitlinie soll dabei die Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK und die Anerkennung der Bedeutung der Kind-Eltern-Beziehung sein.“

Begründung

Fehlende Rechte des liechtensteinischen Kindes bei Auflösung einer Ehe/Partnerschaft zwischen einem liechtensteinischen und einem ausländischen Elternteil

Gemäss aktueller Rechtslage verlieren AusländerInnen ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie den Aufenthalt aufgrund der Eheschliessung (Wohnsitznahme beim Ehemann/der Ehefrau/LebenspartnerIn) erhalten haben und es vor Ablauf von 5 Jahren zu einer Trennung oder Scheidung kommt. In einer liechtensteinisch-ausländischen Familie kann dieser Umstand zur Folge haben, dass dem liechtensteinischen Kind der regelmässige direkte Kontakt zu einem der beiden Elternteile erschwert oder gar verunmöglicht wird. Vom Widerruf oder der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des ausländischen Elternteiles kann abgesehen werden, wenn das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde. Die Sachlage wird in jedem Einzelfall vom Ausländer- und Passamt geprüft. Sowohl die umzusetzende Richtlinie 2004/38/EG als auch die Vorlage zum Ausländergesetz sehen diese Ausnahmebestimmung für Drittstaatsangehörige weiterhin vor.¹

Allgemein orientieren sich die Regelungen zum Aufenthaltsrecht bei Scheidung bzw. Beendigung der Partnerschaft primär an den Ehe- bzw. LebenspartnerInnen, die Situation der Kinder wird nur im Einzelfall berücksichtigt, nämlich dann, wenn

¹ BuA 25/2008, S. 15 Abs. 3, Ausführungen zur Richtlinie Artikel 13, Abs. 2 b) und d), die bei Scheidung/Beendigung der Partnerschaft innert der ersten 3 Jahre die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts für AusländerInnen ohne EU-Bürgerschaft vorsehen, falls diesen das Sorgerecht übertragen oder das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wurde); BuA 77/2008 S.86ff, Ausführungen zu Art. 39, Folgen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft

ansonsten das Kindeswohl **erheblich** gefährdet wäre. In Anbetracht der Bedeutung des Familienlebens und des Kontaktes des Kindes zu Mutter und Vater bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die das Kind ins Zentrum rückt, die dem Kind das Recht auf regelmässigen Kontakt zu beiden Elternteilen einräumt, statt es nur vor erheblichen Schäden durch Kontaktentzug zu einem Elternteil zu bewahren.

Das Recht eines Liechtensteiners/ einer Liechtensteinerin, im Land aufzuwachsen und zu leben gemäss Art. 28 LV und Art. 3 4. ZP EMRK

Grundsätzlich hat jedes liechtensteinische Kind gemäss Artikel 28 der Verfassung und Art. 3 4. ZP EMRK das Recht, in Liechtenstein aufzuwachsen und zu leben. Damit Kinder dieses Recht auch wahrnehmen können, sollte auch der ausländische Elternteil des minderjährigen liechtensteinischen Kindes zur Ausübung der elterlichen Obsorge ungeachtet seiner Herkunft das Aufenthaltsrecht behalten bzw. erhalten können. Gerade weil die gemeinsame Obsorge bereits heute im Gesetz verankert ist und ihr in Zukunft noch mehr Bedeutung zukommen soll, ist es notwendig, sie mit Blick auf das Kindeswohl auch allen Eltern zu ermöglichen. Es gilt also im Interesse der Eltern **und** im Interesse der Kinder, eine intensive Eltern-Kind Beziehung zu gewährleisten bzw. rechtlich abzusichern.

Damit das Kind bei einer Scheidung/Beendigung der Partnerschaft zu beiden Elternteilen einen direkten und regelmässigen Kontakt aufrecht erhalten kann, braucht es die Einführung eines Aufenthaltsrechts, das sich vom liechtensteinischen Kind ableitet.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK

Gemäss Art. 8 EMRK, die 1982 von Liechtenstein ratifiziert wurde, hat jede Person ein Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Eine Behörde darf die Ausübung dieses Rechtes nur unter klar definierten Umständen beschränken.²

Der europäische Gerichtshof stellt bei seiner Interpretation von familiären Beziehungen in Bezug auf die Eltern auf ein tatsächlich bestehendes Familienleben ab. In Bezug auf die Kinder hält er fest, „dass Kinder aus einer Familienbeziehung i.S.v. Art. 8 allein aufgrund der Geburt und ab dem Moment der Geburt *ipso iure* Teil dieser Familienbeziehung sind. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern zum Zeitpunkt

² Art. 8 EMRK:

- 1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
- 2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

der Geburt nicht mehr zusammenleben oder ihre Beziehung nicht mehr besteht. Zwar endet das Familienleben der Eltern untereinander mit der Scheidung, jenes mit den Kindern besteht aber auch nach der Scheidung weiter. Weder im Hinblick auf die Beziehung zwischen den Eltern noch auf diejenige zwischen Eltern und Kind stellt das Zusammenleben also eine unabdingbare Voraussetzung dar, um von „Familienleben“ i.S. v. Art. 8 sprechen zu können.“³

Das Recht als LiechtensteinerIn, im Land zu leben und aufzuwachsen **und** das gleichzeitige Recht auf Achtung des Familienlebens haben letztlich zur Folge, dass ausländerrechtliche Bestimmungen geschaffen werden müssen, die Kindern familiäre Kontakte zu beiden Elternteilen garantieren. Ein Fehlen solcher Bestimmungen in Staaten, die die EMRK unterzeichnet haben, führt im Zusammenhang mit Entscheidungen im Ausländerrecht immer wieder zu Beschwerden an den europäischen Gerichtshof. „Entweder wird durch die *Ausweisung* eines Familienmitgliedes die Fortsetzung des Familienlebens im ausweisenden Staat unmöglich oder die *Verweigerung der Einreise* eines Familienmitgliedes verhindert die (Wieder-) Herstellung der räumlichen Familieneinheit. In beiden Konstellationen ist nach heutiger Rechtsprechung ein Eingriff in das von Art.8 Abs.1 geschützte Familienleben anzunehmen.“⁴

Die rechtliche Situation in den deutschsprachigen Ländern

Schweiz

Die Schweiz gehört zu den Staaten, in denen eine entsprechende ausländerrechtliche Regelung fehlt.

Österreich

In Österreich gibt es seit 2005 eine Regelung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, die explizit auf die EMRK Bezug nimmt.⁵ Der Achtung des Familienlebens im ausländerrechtlichen Kontext wird ferner auch durch eine entsprechende Rechtsprechung Nachdruck verliehen. So hob der Verfassungsgerichtshof 2005 und 2007 ausländerrechtliche Entscheide, die im einen Fall eine Niederlassung verhinderte und im anderen Fall eine Ausweisung aussprach, mit Bezug auf Art. 8 EMRK auf.⁶

³ Grabenwarter, Christoph, Europäische Menschenrechtskonvention: ein Studienbuch, 3. Auflage 2008, S. 198

⁴ Grabenwarter, Christoph, Europäische Menschenrechtskonvention: ein Studienbuch, 3. Auflage 2008, S. 205

⁵ § 11 Abs. 3: „Ein Aufenthaltstitel kann trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäss Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention –EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist.

⁶ VfGH 13.12.2005, B1159/04 (Erkenntnis) und VfGH, 29.9.2007, B328/07 (Erkenntnis)

Deutschland

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 30.07.2004 trägt der Problematik Rechnung, indem es zwischen Familiennachzug zu Deutschen und Familiennachzug zu Ausländern differenziert und den Familiennachzug zu Deutschen auch Elternteilen minderjähriger deutscher Kindern gewährt.⁷

Schlussbemerkung

Mit der Einführung eines Aufenthaltsrechts für ausländische Elternteile liechtensteinischer Kinder wird der geltende Art. 8 der EMRK umgesetzt und damit der Achtung des Familienlebens und dem Respekt vor dem Anspruch des Kindes auf regelmässigen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen Ausdruck verliehen.

Schaan, Mauren, Balzers
21.08.2008

Pepo Frick

Andrea Matt

Paul Vogt

⁷ *Aufenthalt aus familiären Gründen* § 28 Familiennachzug zu Deutschen

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1⁷ dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,

2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,

3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 dem nichtsorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird.